

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

**Stadtwerke Erfurt Energie GmbH
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt**

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Friedrich Malsch

Durchwahl:
Telefon 0361 57332 1884
Telefax 0361 57332 1848

Friedrich.Malsch @
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (im Folgenden:
BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.
Juli 2017 (BGBl. I S. 2771);
Antrag der Firma Stadtwerke Erfurt Energie GmbH vom 11.12.2017 (letzte
Ergänzung der Antragsunterlagen am 24.08.2018)**

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.15-8711-29/17

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Weimar, 25.09.2018

Genehmigungsbescheid Nr. 29/17

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Stadtwerke Erfurt Energie GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres

Heizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 95 MW in ein Heizwerk mit FWL von 64 MW gemäß Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort in 99085 Erfurt, Iderhoffstraße, Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 44, Flurstücke 5/14 und 5/15 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen, sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € und Auslagen in Höhe von 389,42 € erhoben (Zahlungsfrist und Bankverbindung in der Begründung zu dieser Kostenentscheidung S. 15).

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Umfang der Änderungen
 - 1.1 Errichtung eines Erdgas-Heißwassererzeugers (HWE) mit FWL = 42,5 MW
 - 1.2 Errichtung eines Erdgas-Heißwassererzeugers (HWE) mit FWL = 21,5 MW
 - 1.3 Errichtung einer 2-zügigen Schornsteinanlage mit 30 m Ableitungshöhe
 - 1.4 Errichtung von 2 Eigenbedarfs-Trockentrafos mit je 1.600 kVA
 - 1.5 Stilllegung und Demontage des bestehenden Dampferzeugers mit FWL = 95 MW, der bestehenden Dampfturbine, des Alt-Schornsteins mit Höhe 39 m und der bestehenden chem. Wasseraufbereitung
2. Zweck und Betriebszeiten der Anlage

Der Zweck der Anlage besteht auch nach der wesentlichen Änderung in der Erzeugung von Heißwasser zur Fernwärmeversorgung. Die FWL der Gesamtanlage wird nach der wesentlichen Änderung 64 MW betragen. Die Anlage wird von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr an 7 Tagen in der Woche betrieben.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
 - 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
 - 1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die in diese Genehmigung eingeschlossene Erlaubnis zur Errichtung der Dampfkesselanlage (2 Heißwassererzeuger), erst als erteilt gilt, wenn die Unterlagen

zur technischen Spezifikation der technischen Einrichtungen 4-fach dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen (Gewerbeaufsichtsbehörde) zur Prüfung eingereicht wurden und von dieser Behörde der Genehmigungsbehörde schriftlich mitgeteilt wurde, dass gegen die Errichtung der beiden HWE keine Bedenken bestehen. Eine positive Entscheidung zur Montage und Installation der Dampfkesselanlagen setzt voraus, dass komplette Antragsunterlagen gemäß § 18 Betriebssicherheits - Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) vorgelegt werden, die auch einen Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle enthalten, aus dem hervorgeht, dass die Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Dampfkesselanlagen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Die Dampfkesselanlagen sind als Baugruppen gemäß der Richtlinie RL 2014_68_EU einer Gesamtbewertung der Konformität zu unterziehen und mit dem CE- Zeichen zu versehen.

Nach Vorliegen der schriftlichen positiven Entscheidung der Gewerbeaufsichtsbehörde bei der Genehmigungsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, behält sich die Genehmigungsbehörde die Erteilung nachträglicher Auflagen als Nachtrag zum vorliegenden Bescheid vor. Erst nach Zustellung dieses Nachtragsbescheides bei der Antragstellerin darf mit Errichtung der Dampfkesselanlagen begonnen werden.

- 1.3 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt einer eventuellen nachträglichen Duldungsverpflichtung für eine Kennzeichnung der beiden Schornsteinanlagen als Luftfahrthindernisse gemäß § 16 a LuftVG erteilt. Diese Kennzeichnung wird z. Zt. durch die militärische Luftfahrtbehörde nicht für erforderlich gehalten. Sollte jedoch eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis nachträglich für zwingend erforderlich gehalten werden, so wird eine entsprechende Duldungsverfügung erlassen. Die Kosten einer solchen Maßnahme wären dann gemäß § 19 Abs. 5 LuftVG von demjenigen zu leisten, der ein Interesse an der Kennzeichnung geltend macht.
- 1.4 Der Änderungsbeginn der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen der Anlage ist der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.6 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für diese Vorortbesichtigung, der auch der Überprüfung der Erfüllung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides durch die Fachbehörden dient, wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.
- 1.7 Beim Erfordernis einer Abnahmeprüfung der geänderten Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der hier zugelassenen Änderungen der Anlage begonnen wurde.
- 1.9 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

- 1.10 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.11 Diese Genehmigung tritt zu den für diese Anlage erteilten Genehmigungsbescheiden 227-I/94 vom 10.07.1995, Bescheid 227-II/94 vom 22.11.1995 und Bescheid 17/13 vom 04.09.2013 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen aus den v.g. Bescheiden behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Die im Bescheid 227-II/94 vom 22.11.1995 unter Punkt 2.1 „Luftreinhaltung“ erhobenen Nebenbestimmungen (NB) entfallen und werden durch die folgenden NB zur Luftreinhaltung ersetzt:
- 2.1.2 Die beiden Heißwassererzeuger (HWE) dürfen ausschließlich mit dem Brennstoff Erdgas der öffentlichen Versorgung betrieben werden.
- 2.1.3 Die im jeweiligen Abgasstrom der beiden HWE enthaltenen gasförmigen Emissionen an Luftschadstoffen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 3 Vol.-% O₂ im Abgas, folgende Massekonzentrationen nicht überschreiten:

a) Staub	5 mg/m ³
b) Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
c) Stickstoffmon- und -dioxid (angegeben als Stickstoffdioxid)	100 mg/m ³
d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid (angegeben als Schwefeldioxid)	35 mg/m ³

- 2.1.4 Die Abgase der beiden HWE sind über die beantragte Kaminanlage mit der Austrittsöffnung von 30 m über der Oberkante des Terrains mit einer Temperatur von ≥ 50 °C senkrecht nach oben abzuleiten.

Kontinuierliche Messungen

- 2.1.5 Für die kontinuierlichen Messungen haben die zutreffenden §§ der aktuellen 13. BImSchV Gültigkeit und sind zu erfüllen. Ebenso ist die Richtlinie über die "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen" (RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 – IG I 2 – 45053/5, GMBI 2005, Nr. 38, S. 795) anzuwenden.
- 2.1.6 Insbesondere sind an der jeweiligen Abgasführung der beiden HWE kontinuierlich registrierende Messeinrichtungen für die erforderliche Registrierung der Massenkonzentrationen folgender luftverunreinigender Stoffe zu installieren:

- Kohlenmonoxid

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid

Ergibt sich aufgrund von Einzelmessungen, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 5 % liegt, kann auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichtet und dessen Anteil durch Berechnung berücksichtigt werden.

2.1.7 Für die Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen sind ebenfalls kontinuierliche Messeinrichtungen für die Ermittlung folgender Bezugsgrößen im Abgas der beiden HWE erforderlich:

- Volumengehalt (angegeben als Volumenprozent) an Sauerstoff im Abgas
- Abgastemperatur
- Abgasvolumenstrom (dessen Ermittlung ist auch durch kontinuierliche Berechnung im Auswerterechner möglich)

Ebenfalls ist die Feuerungswärmeleistung des jeweiligen HWE kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.

2.1.8 Es sind nur kontinuierlich arbeitende Messeinrichtungen einzusetzen, für die die Zulassung vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorliegt.

2.1.9 Bei der Auswahl und dem Einbau der Messeinrichtungen ist eine vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThMLNU) eine für Kalibrierung bekannt gegebene Stelle gem. § 29b i.V.m. § 26 BImSchG (aktuell gültige Bekanntgabe jeweils im "Thüringer Staatsanzeiger" abgedruckt) einzubeziehen.

Vor deren Inbetriebnahme ist über den ordnungsgemäßen Einbau aller kontinuierlichen Messeinrichtungen der NB 2.1.6 sowie über die Eignung der Messstellen für die Bezugsgrößen gem. NB 2.1.7 von der bekannt gegebenen sachverständigen Stelle eine Bescheinigung auszustellen, die der zuständigen Überwachungsbehörde (LVwA) und der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist.

2.1.10 Beim Einbau und Betrieb aller kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen ist folgendes sicherzustellen:

Die vom Hersteller einer Messeinrichtung herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.

Mit den Herstellern der Messeinrichtungen sind Wartungsverträge über mindestens eine jährliche Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen, wenn nicht selbst über qualifiziertes Personal und eine Mess- und Regelwerkstatt verfügt wird.

Die Messeinrichtungen sind nur von ausgebildetem Fachpersonal zu bedienen und zu warten.

Null- und Referenzpunkte sind regelmäßig, mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen. Es sind vorzugsweise Messinstrumente mit internen Kalibrierküvetten (automatische Selbsteichung) einzusetzen.

Regelmäßig, mindestens wöchentlich, sind die Messeinrichtungen auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Über alle Arbeiten an Messeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen. Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen und nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

- 2.1.11 Zur Auswertung der kontinuierlich zu ermittelnden Messgrößen ist ein eignungsgeprüfter Auswerterechner einzubauen und zu betreiben, der den Anforderungen des Punktes 4 und des Anhanges D der o.g. Richtlinie über die "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen" genügen muss.
- 2.1.12 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend spätestens alle drei Jahre sind alle kontinuierlichen Messeinrichtungen der NB 2.1.6 und 2.1.7 durch eine von der dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle kalibrieren zu lassen. Rechtzeitig vor der Kalibrierung und Erstüberprüfung des Auswerterechners ist eine orientierende Einzel-NO₂-Messung durchzuführen. Liegt der NO₂- Anteil an den Stickstoffoxidemissionen bis 5 %, ist der aus mehreren Messwerten gemittelte Wert als konstanter, zu addierender NO₂- Anteil in den Auswerterechner einzugeben. Ist die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids erforderlich (NO₂- Anteil > 5 %) , so muss die Anlage vor der Kalibrierung, spätestens also 6 Monate nach der Inbetriebnahme, mit einer entsprechenden Messeinrichtung ausgestattet sein.
- 2.1.13 Eine bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde jährlich mindestens eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Auswerterechners durchzuführen.
- 2.1.14 Bei den Kalibrierungen, der Erstüberprüfung und den jährlichen Funktionsprüfungen ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeigen mit den Anzeigen in der Auswertereinheit bzw. den Registriergeräten zu überprüfen.
- 2.1.15 Über die Ergebnisse der Kalibrierung, der Erstüberprüfung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtungen sind Berichte zu erstellen. Die Berichte sind innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung und Prüfung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.1.16 Aus den Messwerten der Massenkonzentrationen nach NB 2.1.6 sind für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde die entsprechenden Halbstundenmittelwerte zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte (HMW) der Massenkonzentrationen sind auf Normbedingungen (273,15 K, 101,3 kPa), das trockene Abgas und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den HMW der Massenkonzentrationen sind für jeden Kalendertag die entsprechenden Tagesmittelwerte, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

Die Bildung und Normierung sowie die Klassierung und Speicherung der Messwerte hat ansonsten gemäß den Anhängen B und D der o.g. Richtlinie über die "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen" zu erfolgen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind für jedes Kalenderjahr Messberichte (Jahresabschlussdaten) zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Art und Umfang der Berichte sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde festzulegen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

Die Emissionsgrenzwerte für die kontinuierlich zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gemäß Punkt 2.1.6 gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anhang II der 13. BImSchV validierten Tages- und Halbstundenmittelwertes den

jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert in Pkt. 2.1.3 überschreitet.

Einzelmessungen

2.1.17 Zur Feststellung, ob die unter Punkt 2.1.3 a) und d) aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind 3 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend nach Ablauf von jeweils 3 Jahren wiederkehrende Messungen durch eine nach § 29b i.V.m. § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Die im Bescheid 227-II/94 vom 22.11.1995 unter Punkt 2.2 „Lärmschutz“ und die im Bescheid 17/13 vom 04.09.2013 unter Punkt 2 „Erfordernisse des Lärmschutzes“ erhobenen NB entfallen und werden durch die folgenden NB zum Lärmschutz ersetzt:

2.2.2 Der Schallpegel - Immissionsanteil der mit diesem Bescheid wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 39 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Ilderhoffstraße 34“ in Erfurt nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 37 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Ilderhoffstraße 26“ in Erfurt nach den Vorschriften der TA Lärm.

2.2.3 Die in Tabelle 4 (Seite 16) der Schallimmissionsprognose der Fa. GICON GmbH vom 17.04.2018 Bericht M170397-01Ä1 aufgeführten Bauschall-Dämmmaße sind als Mindestforderung einzuhalten.

2.2.4 Die in Tabelle 6 (Seite 17 - 15) der v g. Prognose aufgeführten maximalen Emissionsdaten dürfen nicht überschritten werden. Änderungen sind möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben.

2.3 Anforderungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

2.3.1 Der Betreiber ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, seine CO₂-Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), der Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 TEHG und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3

TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 TEHG der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zur Genehmigung vorgelegt werden.

- 2.3.2 Ein Emissionsbericht muss für die geänderte Anlage erstmalig zum 31. März 2019 eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb der Kapazitätserweiterung berichts- und abgabepflichtig sind.
- 2.3.3 Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) **innerhalb eines Jahres** nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.
- 2.3.4 Die Aufnahme des Probetriebes und der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch den Betreiber der Deutschen Emissionshandelsstelle unverzüglich mitzuteilen.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 3.1 Vor Errichtung und Betrieb der beiden Heißwassererzeuger sind die Forderungen der Nebenbestimmung 1.2 (Bedingung) dieses Bescheides zu beachten und erfüllen.
- 3.2 Die Arbeitsschutzmaßnahmen des eingereichten Abriss- und Entsorgungskonzeptes sind vollinhaltlich umzusetzen.
- 3.3 Vor Demontage sind die abzubrechenden und die angrenzenden Bauteile auf ihren baulichen Zustand insbesondere auf
- konstruktive Gegebenheiten
 - statischen Verhältnisse
 - Art und Zustand der Bauteile und Baustoffe
 - Art und Lage der Leitungen zu untersuchen.
- Die die abbruchleitende Person hat deren Ablauf entsprechend dem Ergebnis schriftlich festzulegen und umzusetzen.

Entsprechende Festlegungen sind mit Auftragserteilung an den Auftragnehmer weiterzuleiten.

Technische Einrichtungen

- 3.4 Behälteranlagen, die nicht Bestandteil der Heißwasseranlage sind, sind vor Inbetriebnahme entsprechend ihrer Einstufung nach Druckgeräterichtlinie von einer zugelassenen Überwachungsstelle und /oder einer befähigten Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion prüfen zu lassen.

- 3.5 Der Arbeitgeber hat nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel (hier Nebeneinrichtungen, die Arbeitsmittel im Sinne des § 2 (1) BetrSichV sind) nach Montage und vor der ersten Inbetriebnahme geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Prüfungen hat der Arbeitgeber im gebotenen Umfang aufzuzeichnen.
- 3.6 Elektrische Installationsanlagen müssen so konzipiert und installiert sein, dass keine Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile bestehen und dass von den Anlagen keine Brandgefahren ausgehen. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Auswahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der beschäftigten Personen zu berücksichtigen.
- 3.7 Alle elektrischen Maschinen und Geräte sind mit geeigneten Netztrenneinrichtungen zur allpoligen Netztrennung (zu den Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten.
- 3.8 Die Gasverbrauchsanlagen sind nach den einschlägigen technischen Regeln zu errichten. Der ordnungsgemäße Zustand der Gasanlagen muss durch ein geeignetes Prüfprotokoll nachgewiesen werden können.
- 3.9 Die Rohrleitungen sind in ausreichender Häufigkeit (z.B. Anfang, Ende, Wanddurchführungen) und in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen wie Armaturen, Schiebern, Anschluss- und Abfüllstellen nach DIN 2403 nach Inhalt und Flussrichtung zu kennzeichnen.

Arbeitsstätte

- 3.10 Gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber in einer Beurteilung festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.
- 3.11 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume, Treppen, Laufstege und dgl. vorzusehen. Geländer sind dabei so auszuführen, dass die Geländerhöhe mindestens 1,10 m und die Höhe der Fußleisten mindestens 10 cm beträgt.
Die Enden des Handlaufs sind entgegen der zeichnerischen Darstellung nach EN ISO 14122 so auszubilden, dass jedes Risiko von Verletzungen durch scharfe Kanten oder durch das Hängenbleiben der Kleidung des Benutzers ausgeschlossen ist.
- 3.12 Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der Arbeitsstättenregel ASR 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.

Für die Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege sind Schilder zu verwenden, die gemäß Arbeitsstättenregel ASR 1.3 eine ausreichende Größe besitzen.

Betrieb

3.13 Für alle Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen) sind in Gefährdungsbeurteilungen nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln.

Für die notwendigen wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel durch befähigte Personen sind Art, Umfang und Fristen wiederkehrender Prüfungen schriftlich festzulegen.

Hinweis: Diese Unterlagen sind damit u.a. Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung.

3.14 Für die Tätigkeiten des Bedienpersonals (Bedienung, Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind auf der Grundlage der Bedienungsanleitungen der Hersteller geeignete stoff- bzw. tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

4. Wasserrechtliche Erfordernisse

4.1 Da die Wasseraufbereitungsanlage stillgelegt wird, entfallen für diese die unter Punkt 4.1 im Genehmigungsbescheid 227-II/94 vom 22.11.1995 aufgeführten Nebenbestimmungen.

5. Baurechtliche Erfordernisse

5.1 Vor Baubeginn müssen dem Bauherren die bauaufsichtlich geprüften technischen Nachweise für Statik und Brandschutz sowie die dazugehörigen Prüfberichte vorliegen.

5.2 Vor Nutzungsaufnahme müssen die abschließenden Bescheinigungen des Prüfstatikers und des Prüffingenieurs Brandschutz vorliegen.

5.3 In den Antragsunterlagen sind keine Angaben zu den nicht überbauten Grundstücksflächen enthalten. Sollten in diesem Bereich Veränderungen vorgesehen sein, bedürfen diese der Genehmigung. Auf die Begrünungssatzung sowie Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt wird verwiesen.

5.4 Sämtliche Umwehungen bzw. Brüstungen sind unter Einhaltung der Mindesthöhen gemäß § 38 ThürBO auszuführen (Absturzhöhe < 12 m: Fensterbrüstungen: > 0,80 m, sonstige Umwehungen: > 0,90 m). Bei abweichenden Ausführungen sind rechtzeitig Abstimmungen mit dem Bauamt der Stadt Erfurt zu führen. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob sich aus den Anforderungen anderer Fachrechte (z.B. Arbeitsstättenrecht) höhere Anforderungen ergeben.

6. Sanierungsrechtliche Anforderungen

6.1 Das in der Südfassade des Kesselhauses vorhandene Tor muss durch ein Tor mit einem Schalldämmmaß im eingebauten Zustand von mindestens 30 dB (Prüfwert 35 dB) ersetzt werden.

- 6.2 Die Zuluftjalousien des Kesselhauses sind mit jeweils einem Kulissenschalldämpfer mit einer Einfügungsdämpfung von mindestens 25 dB auszurüsten.

Gründe

I.

Die Firma Stadtwerke Erfurt Energie GmbH, Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt betreibt am Standort Erfurt – Iderhoffstraße ein nach Nr. 1.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftiges Heizkraftwerk mit 95 MW Feuerungswärmeleistung. Die Anlage wurde mit den Genehmigungsbescheiden 227-I/94 vom 10.07.1995 und mit Bescheid 227-II/94 vom 22.11.1995 des Thüringer Landesverwaltungsamtes neu genehmigt und mit Bescheid 17/13 vom 04.09.2013 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wesentlich geändert.

Mit Datum 11.12.2017 beantragte die Antragstellerin die wesentliche Änderung der Anlage gem. § 16 BImSchG mit folgenden Maßnahmen:

1. Errichtung eines Erdgas-Heißwassererzeugers (HWE) mit FWL = 42,5 MW
2. Errichtung eines Erdgas-Heißwassererzeugers (HWE) mit FWL = 21,5 MW
3. Errichtung einer 2-zügigen Schornsteinanlage mit 30 m Ableitungshöhe
4. Errichtung von 2 Eigenbedarfs-Trockentrafos mit je 1.600 kVA
5. Stilllegung und Demontage des bestehenden Dampferzeugers mit FWL = 95 MW, der bestehenden Dampfturbine, des Alt-Schornsteins mit Höhe 39 m und der bestehenden chem. Wasseraufbereitung

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 29/17 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 12.04.2018 eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 400 (Überwachung)
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 430 (Abfall)
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450 (Abwasser)
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 (Luftverkehr)
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen in Erfurt
- Stadt Erfurt, Untere Wasserbehörde
- Stadt Erfurt, Untere Bauaufsichtsbehörde, einschließlich baulicher Brandschutz
- Stadt Erfurt, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Deutsche Emissionshandelsstelle (TEHG)

Alle beteiligten Behörden gaben Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Stadt Erfurt mit Schreiben vom 16.02.2018 erteilt.

Der Antragstellerin wurde am 18.07.2018 der Bescheidentwurf und am 18.09.2018 der geänderte Bescheidentwurf vorgelegt und sie damit gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört. Am 20.09.2018 teilte sie schriftlich mit, das hinsichtlich Inhalt und Umfang des Bescheides kein weiterer Klärungsbedarf besteht.

II.

1. Zuständigkeit:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart:

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Da die Anlage nach der hier beantragten Änderung eine FWL von 64 MW besitzt, bedarf die Anlagenänderung nach § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV i. V. m. Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Weiterhin unterliegt das Vorhaben den Bestimmungen der Richtlinie über Industrieemissionen und der 13. BlmSchV.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 (2) BlmSchG i.V.m. § 2 Abs. 1, Nr. 1 b der 4. BlmSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 1.1 der Anlage 1 zur 4. BlmSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Dem Antrag nach § 16 (2) BlmSchG auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gefolgt werden, da wie o.g. keine erheblich nachteiligen Auswirkungen der geänderten Anlage auf die im § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Damit wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Gemäß der §§ 3 und 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 sowie i. V. m. der Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger am 12.03.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Da die hier betreffende Anlage gem. 4. BlmSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 1.1 der Anlage 1 zur 4. BlmSchV auch der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, war durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob für die Anlage die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) notwendig ist. Für diese Prüfung war Grundlage das den Antragsunterlagen beigefügte Gutachten „Vorprüfung zum Erfordernis eines AZB nach IED“ des Ingenieurbüros GICON.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich nach der Prüfung den Ergebnissen des Gutachtens an, dass ein AZB für die Anlage innerhalb dieses Verfahrens zur Genehmigung der wesentlichen Änderung nicht erforderlich ist.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung nach § 62 Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBI Nr.3 vom 28. März 2014).
- Sanierungsrechtliche Genehmigung
- Dampfkesselerlaubnis nach BetrSichV

3. Rechtliche Würdigung des Antrages:

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen geändert und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen.

Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 BlmSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen von Ziffer III.:

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die vorbehaltliche Bedingung in Ziffer III. 1.2 wurde mit dem schriftlichen Einverständnis der Antragstellerin gemäß § 12 (2a) BlmSchG erhoben. Erst nach Vorlage der in dieser Nebenbestimmung genannte Unterlagen beim Thüringer Amt für Verbraucherschutz, dessen positiver Stellungnahme bei der Genehmigungsbehörde und die Erteilung des Nachtragsbescheides durch die Genehmigungsbehörde, darf mit der Errichtung und dem späteren Betrieb der beiden Heißwassererzeuger begonnen werden.

Die Anforderungen in Ziffer III. 1.4 - 1.6 dienen der Überwachung der Anlage durch Ref. 400 im LVwA. Es ist sicherzustellen, dass die Überwachungsbehörde Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.8 und 1.9) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BlmSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Baubeginn 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre.

Ziffer III. 2.1.3, 2.1.6 - 2.1.7

Da die FWL der beiden HWE in Summe 64 MW beträgt und ihre Abgase über einen gemeinsamen 2-zügigen Kamin abgeleitet werden, unterliegen sie den Anforderungen der 13. BImSchV. Damit sind die zutreffenden Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV einzuhalten und NO_x, CO und die Betriebskenngrößen kontinuierlich zu messen, elektronisch auszuwerten und zu registrieren.

Ziffer III. 2.2.1 – 2.2.4

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm, als normenkonkretisierende Vorschrift zum BImSchG und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Der in Nebenbestimmung festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile ergeben sich insbesondere aus der den Antragsunterlagen beigefügten Prognose unter Berücksichtigung der Nr. 2.5, 3.1, 3.2.1 sowie 3.3 TA Lärm.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) an den potentiellen Immissionspunkten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A).

Demnach befinden sich diese Immissionspunkte in der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung eines Schallpegel- Immissionsanteils nicht möglich

Ziffer III. 4.

Zur Kühlung der HLK-Anlagen wird die Bestand- Kälteanlage nicht verändert. Es wird Kältemittel R22 eingesetzt. Hierbei handelt es sich um einen wassergefährdenden Stoff der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1. Das Produkt (ca. 14 l) befindet sich im geschlossenen Kreislauf.

Im Batterieraum werden Batterien mit insgesamt ca. 100 l Batteriesäure (Schwefelsäure WGK 1) in Schränken mit Auffangwannen gelagert.

Es handelt sich hierbei um Anlagen der Gefährdungsstufe A. Für diese Anlagen besteht gemäß § 40 Abs. 1 AwSV keine wasserrechtliche Anzeigepflicht. Demzufolge ist gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 keine Eignungsfeststellung erforderlich.

Es wird jedoch auf die Einhaltung des allgemeinen Besorgnisgrundsatzes gemäß § 5 WHG und auf die Grundsatzanforderungen der AwSV hingewiesen.

Bei den geplanten zwei Eigenbedarfs- Trafos handelt es sich um Trocken- Trafos. Ein Regelungsbedarf in wasserrechtlicher Hinsicht besteht nicht.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.2. des Tenors):

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 4.300.000,00 € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, aber mindestens 25.000,00 € für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Damit war für die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von

25.000,00 € zu erheben.

Im Rahmen der Verfahrensdurchführung sind Kosten in Form von Auslagen entstanden, die nicht in den zu erhebenden Verwaltungsgebühren enthalten sind. Nicht eingeschlossen in diesen Gebühren sind gemäß Nr. 2.1.1., Teil A, Abschnitt 4 der Anlage zu § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz die Veröffentlichungskosten.

Gemäß der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung sind diese Kosten und Aufwendungen als Auslagen in voller Höhe zu erheben. Für die Bekanntmachung der Feststellung der Genehmigungsbehörde im Thüringer Staatsanzeiger, dass für die Anlage keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind Kosten in Höhe von 389,42 € entstanden.

Daraus ergibt sich ein aus Gebühren und Auslagen zu erhebender Gesamtbetrag von **25.389,42 €**.

Der Gesamtbetrag von **25.389,42 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334184604584** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Malsch

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen

2. Hinweise

Anlage 1:

Verzeichnis der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

Deckblatt und Angaben zur Auftragsbearbeitung		(2 Blatt)
Inhaltsverzeichnis		(2 Blatt)
1. Antragstellung und Inhaltsverzeichnis		(3 Blatt)
1.1 Antrag Formblatt 1.1 und 1.2 (vom 11.12.2017)		(2 Blatt)
1.2 - 1.7 Erläuterungen		(5 Blatt)
2. Antragsunterlagen		
2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(4 Blatt)
2.2 Immissionsschutz		(12 Blatt)
2.3 Bauvorlagen		(1 Blatt)
2.4 Arbeitsschutz		(1 Blatt)
2.5 Wasserwirtschaft		(2 Blatt)
2.6 Natur und Landschaft		(1 Blatt)
3. Sonstige Unterlagen		(1 Blatt)
Anhang		
- Auszug aus der Topographische Karte mit Kennzeichnung Anlagenstandort	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
- Topographische Karte	Maßstab 1 : 10.000	
- Flächennutzungsplan	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
- Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
- Karte Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht	Maßstab 1 : 20.000	(1 Blatt)
- Gutachten des IB GICON „Vorprüfung zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes“		(10 Blatt)
- Aktennotiz zur Anzeige des Umbaus von HKW Iderhoffstraße bei der DEHsT		(2 Blatt)
- Formblatt über Einzeldaten der Luftfahrthindernisse		(1 Blatt)
- Auszug R&I Schema	ohne Maßstab	(1 Blatt)
- Grundriss EG und Aussteifungsebene	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
- Schnitte	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
- Übersichtsplan über die Lage der Betriebseinheiten	ohne Maßstab	(1 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Erdgas H		(11 Blatt)
- Gasanalyse von 2015/ 2016		(1 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt DuPont™ FREON® 22		(6 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 1,28		(9 Blatt)
- Gutachten „Schornsteinhöhenberechnung“ des IB GICON		(17 Blatt)
- Stellungnahme GICON zur Mindestableittemp., erhalten 24.08.18		(4 Blatt)
- Gutachten „Immissionsprognose nach TA Luft“		(33 Blatt)
- Gutachten „Schallimmissionsprognose nach TA Lärm v.17.04.18 (erh. 07.05.18)		(69 Blatt)
- Abriss- und Entsorgungskonzept „Rückbau Gaskessel1“		(26 Blatt)
- Gutachten „Brandschutztechnische Stellungnahme“ IB GICON		(11 Blatt)

- Gutachten „Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG und FFH-Betroffenheitsabschätzung“ IB GICON		(44 Blatt)
- Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(1 Blatt)
- Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(1 Blatt)
- Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
- Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
- Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
- Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
- Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
- Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
- Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
- Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
- Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
- Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
- Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
- Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
- Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
- Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
- Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
- Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
- Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
- Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)

Ordner II (Unterlagen, die schon in Order I enthalten sind und auch in Ordner II, sind hier nicht nochmal aufgeführt)

Bauplanmappe		
- Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
- Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
- Grundbuch-Auszug Erfurt-Mitte, Blatt 5700		(10 Blatt)
- Baubeschreibung		(4 Blatt)
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Maßstab 1 : 2.000	(2 Blatt)
- Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
- Erklärung zum Schallschutz; Erschütterungsschutz und Wärmeschutznachweis – Negativerklärung;		
- Löschwassernachweis		(2 Blatt)
- Mitteilung zur Absicherung Löschwasserversorgung		(1 Blatt)
- Mitteilung der Stadtwerke Erfurt Wasserversorgung GmbH zur Löschwasserversorgung		(1 Blatt)
- Mitteilung der Deutschen Bahn zur Löschwasserversorgung		(1 Blatt)
- Mitteilung der Stadt Erfurt, Untere Wasserbehörde zur Löschwasserversorgung		(1 Blatt)
- Statistik der Baugenehmigungen		(2 Blatt)
- Statistik der Baufertigstellungen		(1 Blatt)
- Urkunde Bauvorlagenberechtigter Ingenieur		(1 Blatt)
- Deckungsbestätigung		(1 Blatt)

- Lageplan mit Abstandsflächen	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
- Ansichten	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)

Anlage 2:

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Referat 400 im Thür. Landesverwaltungsamt als immissionsschutzrechtl. Überwachungsbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Erfurt
 - In Angelegenheiten des Wasserrechts die Stadt Erfurt
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die

Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVvA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

Lärmschutz:

19. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile ist nicht erforderlich.
20. Die zuständige Überwachungsbehörde (TLVwA, Referat 400) hat die Möglichkeit gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen der Anlage zu fordern.

Wasserrecht

21. Die Stilllegung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 54 Abs.1 ThürWG der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Abwasserrecht

22. Die bestehende Indirekteinleitergenehmigung kann nach Einschätzung der oberen Wasserbehörde weiter bestehen bleiben. Dort sind maximale Einleitmengen geregelt, die nicht überschritten aber unterschritten werden dürfen. Auch die Qualität des anfallenden Abwassers entspricht den bisherigen Angaben in dieser Indirekteinleitergenehmigung, es sind keine neuen Überwachungswerte nach Anhang 31 festzusetzen.

Abfallrecht

23. Bei der Entsorgung anfallender gefährlicher Abfälle sind die Forderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen - NachwV) v. 20.10.2016 (BGBl I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 11 des Gesetzes v. 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) einzuhalten.